



IIZ Fachtagung

Weichenstellen bei Jugendlichen



Herzlich Willkommen

Berufsberatung der IV-Stelle Schwyz

Marco Besmer, Berufs- Studien und Laufbahnberater

041 819 05 56 / marco.besmer@aksz.ch

IV-Stelle Schwyz, Rubiswilstrasse 8, 6431 Schwyz / www.aksz.ch



Grundvoraussetzungen

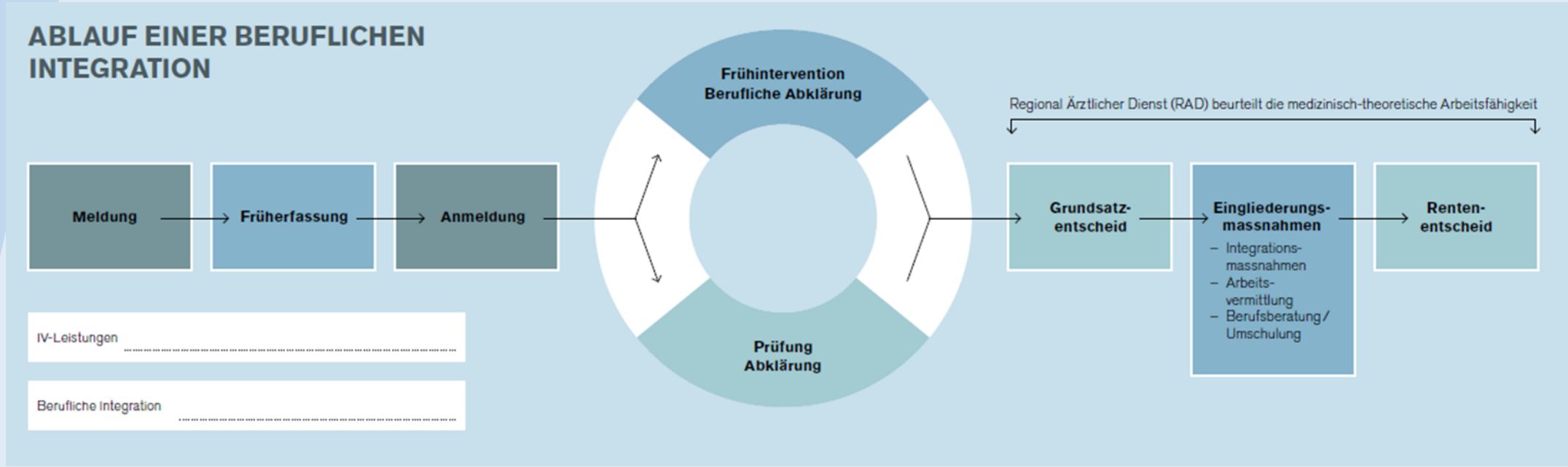
Es muss eine gesundheitliche Beeinträchtigung / „Invalidität“ vorliegen, welche die betroffene Person in ihren Ausbildungsmöglichkeiten einschränkt und erhebliche Mehrkosten verursacht.

Gesundheitliche Beeinträchtigung aufgrund:

- Körperlicher, psychischer oder kognitiver Problematik

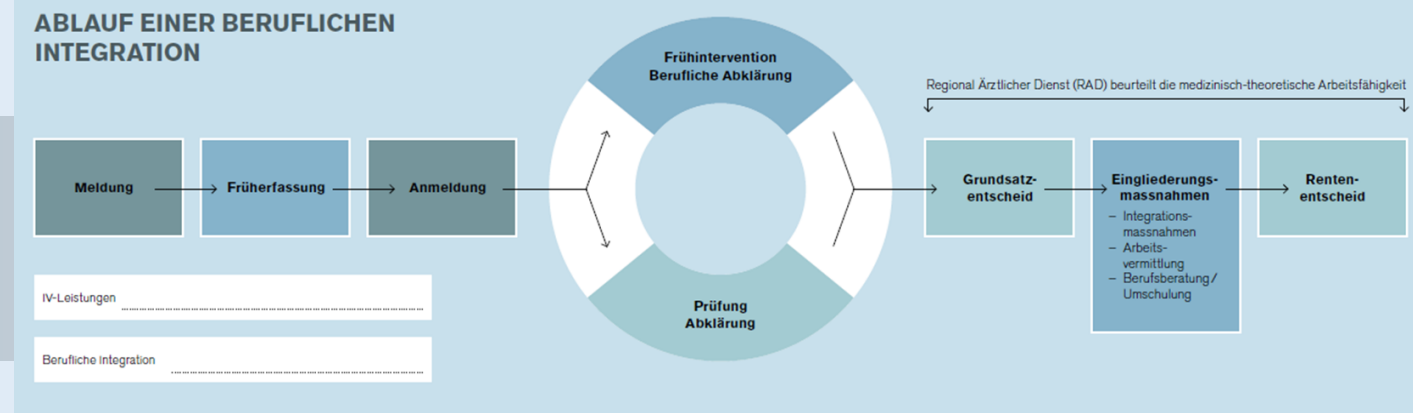


Ablaufprozess bei einer IV-Anmeldung





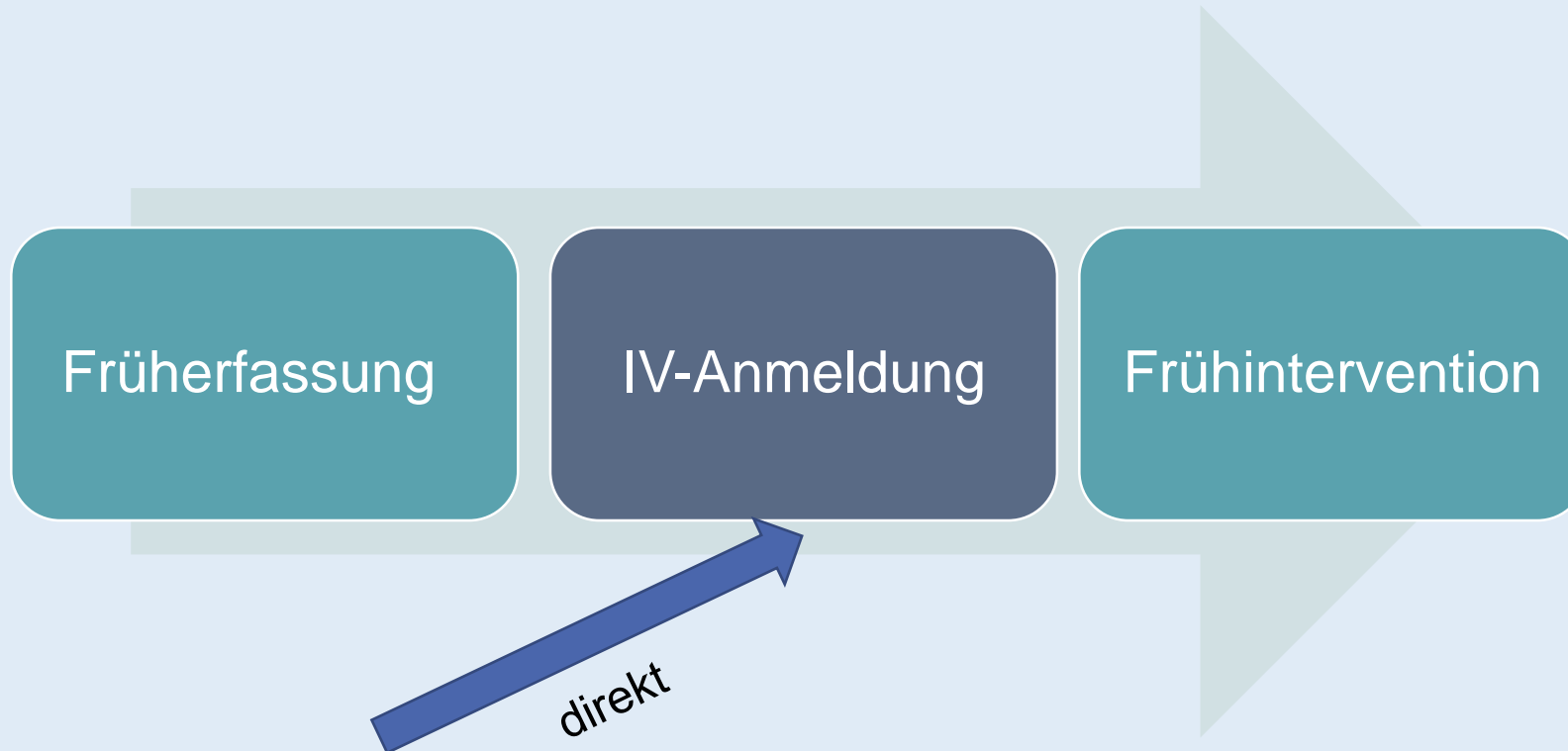
Früherfassung



- Ab vollendetem 13. Altersjahr
- Abklärung, ob berufliche Massnahmen der IV angezeigt sind (IV-Anmeldung ja oder nein)
- Anmeldung durch betroffene Person sowie deren gesetzliche Vertretung, Familienangehörige, behandelnde Ärzte, Versicherungen/ Sozialversicherungen, Sozialhilfebehörden, kantonale Instanzen und Durchführungsstellen möglich
- Meldung mittels Meldeformular für Jugendliche "Früherfassung"
- Alternative: telefonische Auskunft unter 041 819 04 25 → Team Berufsberatung

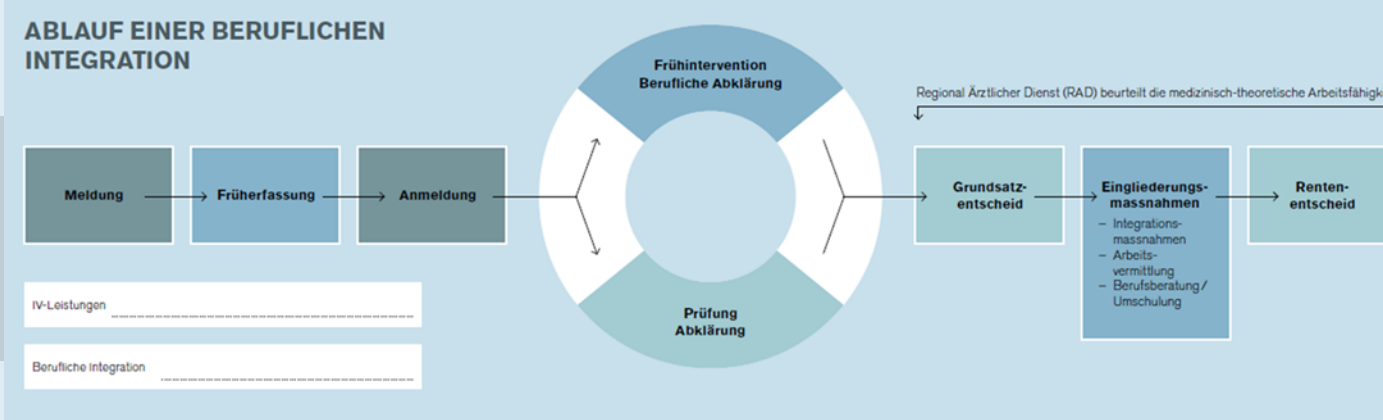


Frühintervention





Frühintervention

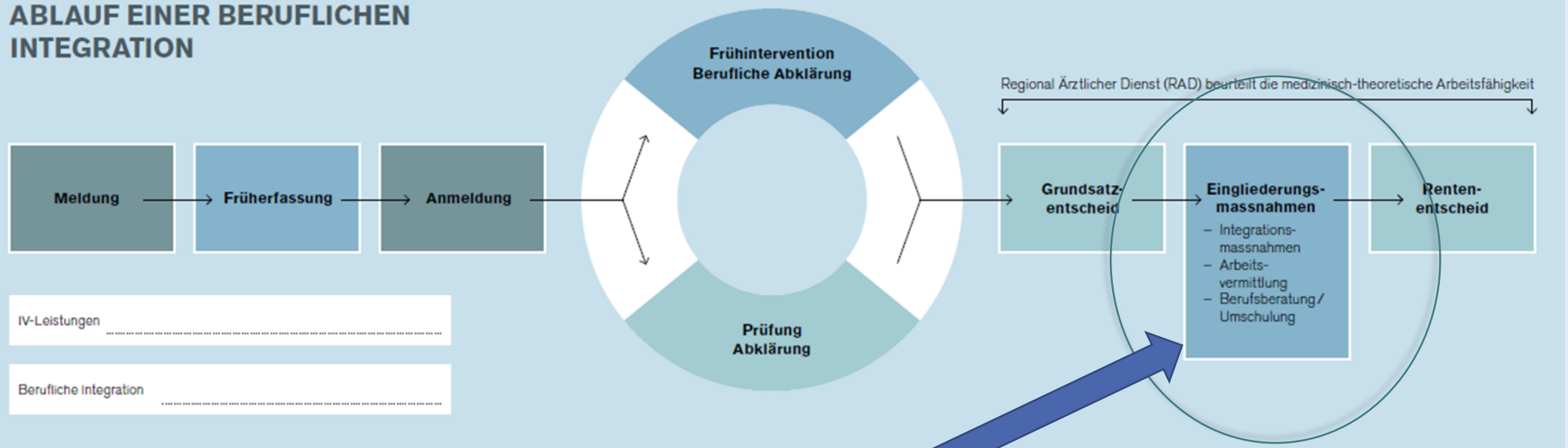


- Ab vollendetem 13. Altersjahr bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit, jedoch spätestens 12 Monate nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit
- Berufsberatung
- Unterstützung und Begleitung bei der Lehrstellensuche
- Zugang zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung und Eintritt in den Arbeitsmarkt unterstützen



Leistungen der Invalidenversicherung

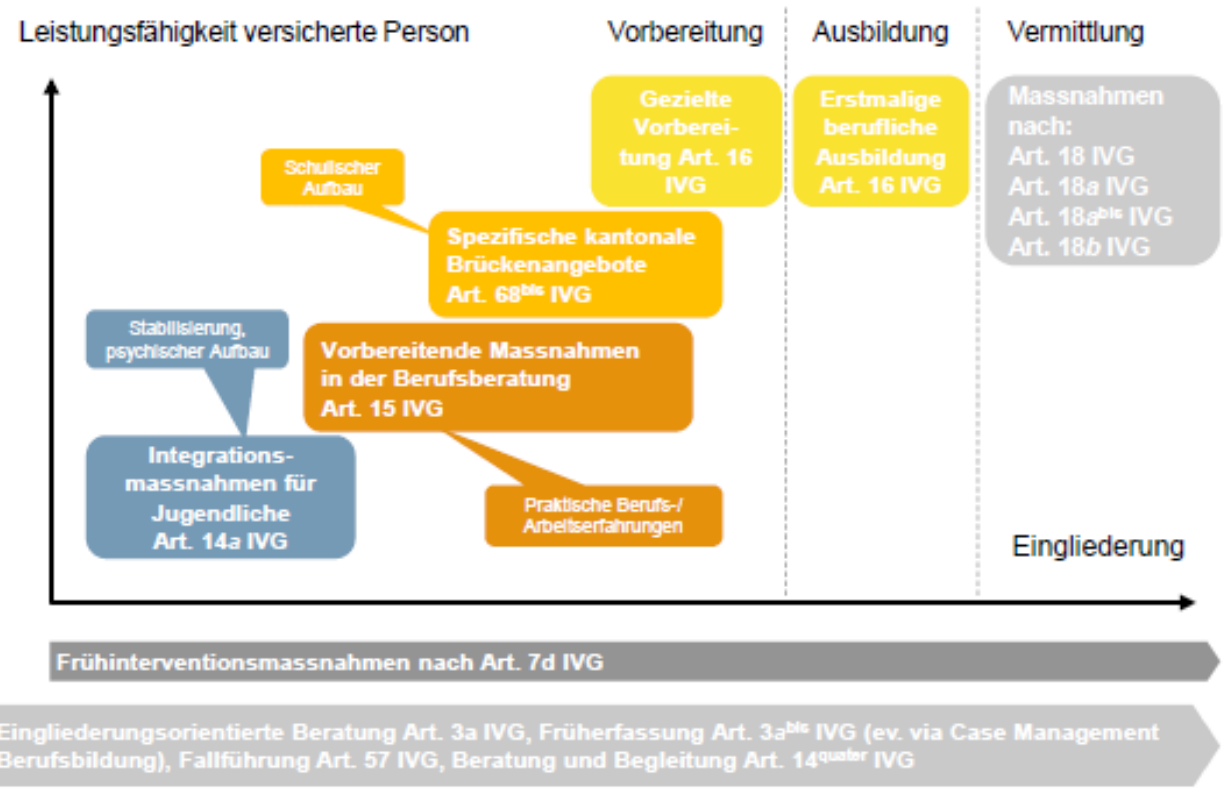
ABLAUF EINER BERUFLICHEN INTEGRATION





Massnahmen der Invalidenversicherung

Grafik: Massnahmen der IV zur adäquaten und koordinierten Unterstützung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen



Unterstützungsmöglichkeiten und Massnahmen der IV nach Art. 14a bis Art. 16 IVG



Berufsberatung (Art. 15 IVG)

- 13. Altersjahr vollendet
- Infolge einer Beeinträchtigung in der Berufswahl eingeschränkt und Bedarf einer spezialisierten Berufsberatung
- Eingliederungsfähig, d.h. in der Lage, berufliche Perspektiven zu entwickeln und eine Ausbildung zu absolvieren
- Schnupperlehren zum Überprüfen und Klären, ob die erforderlichen Neigungen und Voraussetzungen vorhanden sind
- Umfassende Abklärungen in spezialisierten Institutionen oder im ersten Arbeitsmarkt



Integrationsmassnahme (Art. 14 IVG)

Ziele:

- Aufbau und Stabilisierung von Präsenz- und Leistungsfähigkeit sowie der Persönlichkeit
- Erreichen einer hohen Präsenz- und Leistungsfähigkeit, damit ein Wechsel in ein Brückenangebot, eine berufliche Grundbildung oder eine allgemeinbildende Schule möglich ist



Integrationsmassnahme (Art. 14 IVG)

- Obligatorische Schulzeit abgeschlossen und nicht erwerbstätig
- Es wird eine Präsenz von min. 8 Stunden pro Woche gefordert
- Durchführung in einer Institution oder im ersten Arbeitsmarkt möglich, oder kombiniert – Begleitung durch einen Job-Coach
- Kein IV-Taggeld
- Integrationsmassnahmen dauern in der Regel max. 1 Jahr, können nach einem Jahr höchstens um 1 Jahr verlängert werden



Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung (Art. 15 IVG)

- Praktikas / Schnuppereinsätze im ersten Arbeitsmarkt oder in einem arbeitsmarktnahen Setting einer Institution
- Erprobung der möglichen Ausbildungswege in einer realistischen Arbeitsumgebung
- Individuelle Vorbereitung auf die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes
- Bis maximal 12 Monate möglich



Gezielter Vorbereitung auf die erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG)

- Berufswahl getroffen, Zusage für einen Lehrvertrag vorhanden
- Durchführung in einer Institution, im ersten Arbeitsmarkt, in einer Berufsschule oder kombiniert
- Berufsspezifische Förderung von erforderlichen, noch nicht ausreichend vorhandenen Fähigkeiten
- Kurs, Vorlehre, Praktika, z.B. beim späteren Ausbildungsbetrieb
- Achtung: das Füllen schulischer Lücken ist nicht Teil der Berufsberatung
- Bis maximal 12 Monate möglich



Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG)

- Ausbildung nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit
- Berufswahl definitiv getroffen und in der beruflichen Ausbildung wesentlich eingeschränkt
- Infolge der gesundheitlichen Beeinträchtigung entstehen Mehrkosten für die Ausbildung (min. Fr. 400.00/Jahr)
- Ausbildungen wenn möglich immer im ersten Arbeitsmarkt, es sind aber auch Ausbildungen im geschützten Rahmen möglich



Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG)

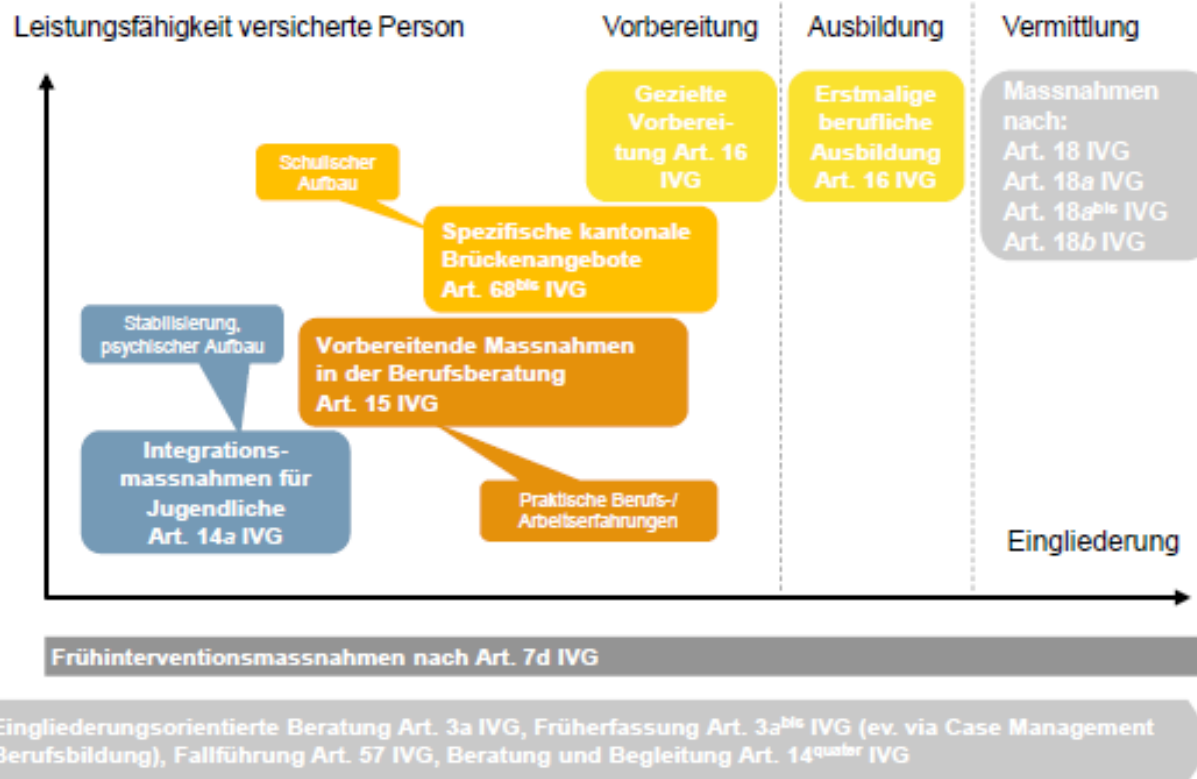
Es werden nicht die gesamten Kosten übernommen, lediglich die invaliditätsbedingten Mehrkosten, die bei einer gesundheitlich nicht beeinträchtigten Person in gleicher Ausbildung nicht entstehen, z.B.:

- Ausbildungskosten einer Institution
- Taggeld = Lehrlingslohn
- Allenfalls Spesen oder auch betreutes Wohnen



...nochmals der Überblick

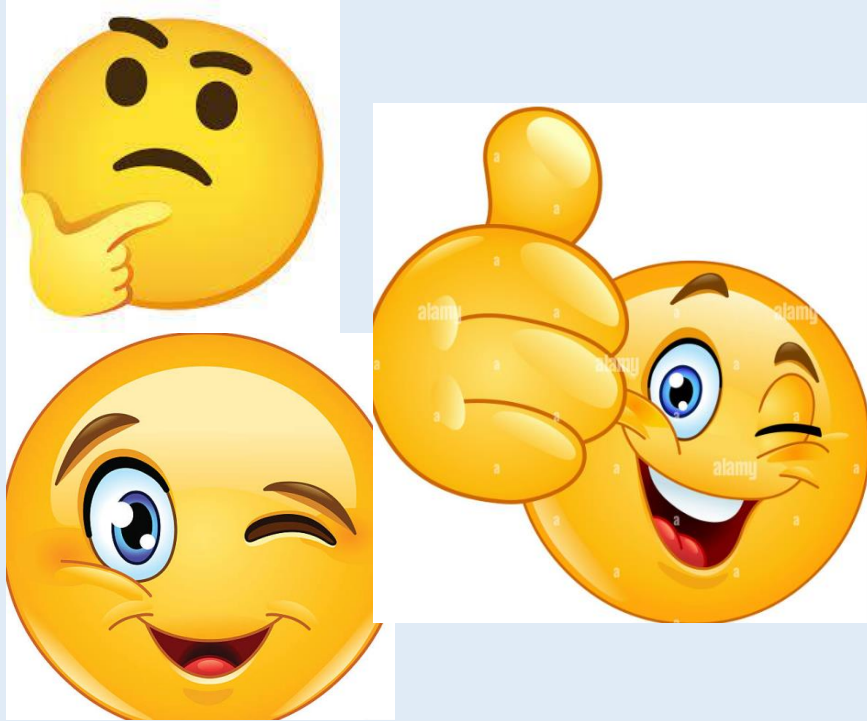
Grafik: Massnahmen der IV zur adäquaten und koordinierten Unterstützung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen



Unterstützungsmöglichkeiten und Massnahmen der IV nach Art. 14a bis Art. 16 IVG



Fragen



Fragen?

Für Fragen stehen wir gerne auch telefonisch zur Verfügung:

Tel. Nr. 041 819 04 25

Team Berufsberatung der IV-Stelle Schwyz

- Cornelia Meyer
- Marco Besmer
- Adrian Ehrler
- Ann-Kathrin Fehr
- Susanne Frei
- Chantal Kretz



Vielen Dank



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE SCHWYZ

AHV + IV
AVS



Fragen?



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE SCHWYZ

AHV + IV
AVS